

# GR\_GERICHTE ZK2 2023 20 vom 6. Mai 2024

GR Gerichte, 2024-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK2\\_2023\\_20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2023_20)

FR: GR\_GERICHTE ZK2 2023 20 du 6 mai 2024

IT: GR\_GERICHTE ZK2 2023 20 del 6 maggio 2024

## Regeste

Ergreifen der erforderlichen Massnahmen | Berufung OR  
Handelsregister/Handelsfirma/kaufmännische Buchführung

## Erwägungen

### E. 5

/ 13 nisationsmangelverfahren aufgrund der geltenden Officialmaxime in jedem Fall – unabhängig von den Anträgen der Parteien – die Auflösung der betroffenen juristischen Person droht, ist der Streitwert im Grundsatz stets nach Massgabe des Gesamtwerts der Gesellschaft zu berechnen. Der konkrete Streitwert ist aus Gründen der Prozessökonomie pauschalisiert zu bestimmen, nämlich nach dem jeweils höchsten (bekanntesten) Wert aus den drei Kenngrössen von nominellem Grundkapital, tatsächlichem Jahresumsatz und tatsächlich vorhandenen Aktiva. Da praxisgemäss regelmässig einzig das nominelle Grundkapital bekannt sein dürfte, kommt diesem im Vergleich zu den anderen Kenngrössen eine entscheidendere Rolle zu (KGer GR ZK2 22 16 v. 10.5.2022 E. 1.2; OGer ZH LF220003 v. 19.1.2022 E. 2.2 m.w.H.). In der Lehre wird daher die Ansicht vertreten, dass der Festsetzung des Streitwerts anhand des nominellen Gesellschaftskapitals der Vorzug gegeben werden sollte (Benjamin Domenig/Claudio Gür, Organisationsmangelverfahren nach Art. 731b und Art. 939 OR, in: AJP 2021, S. 177 m.w.H.). Bei der Berufungsklägerin beläuft sich das Stammkapital gemäss Handelsregisterauszug auf CHF 50'000.00 (act. D.4; RG act. II.1 und 4). Damit ist der für eine Berufung erforderliche Streitwert gegeben, womit entgegen der Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid das Rechtsmittel der Berufung gegeben ist. 1.2. Die Berufung gegen einen im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid ist innert 10 Tagen seit der Zustellung desselben bei der zuständigen Instanz einzureichen (Art. 311 ZPO und Art. 314 Abs. 1 ZPO). Der angefochtene Entscheid des Einzelrichters am Regionalgericht Maloja wurde der Berufungsklägerin am 6. April 2023 in begründeter Form zugestellt (RG act. IV.4). Mit Eingabe vom 17. April 2023 wurde die zehntägige Rechtsmittelfrist gewahrt. 1.3. Gemäss Art. 310 ZPO kann mit der Berufung die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden. Die Berufung ist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 311 ZPO). Zur Begründung reicht aus, wenn zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet resp. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Berufung führenden Partei unrichtig sein soll. Neue Behauptungen und Beweismittel sind nur noch zulässig, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). 2. Art. 819 OR folgend sind bei Mängeln in der Organisation einer GmbH die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar. Die Rechtsgrundlage für die Handelsregisterämter

zum Vorgehen bei Organisationsmängel ist per 1. Januar 2021 Art. 939 OR und nicht mehr Art. 731b OR. Es handelt sich dabei um ein

### **E. 5.1**

Die Berufungsklägerin beanstandet, die Vorinstanz habe das Schreiben vom 13. Februar 2023 nur per eingeschriebener Post zugestellt (act. A.1 Rz. 16).

### **E. 5.2**

Für die Zustellung von gerichtlichen Urkunden gelten die Bestimmungen von Art. 136 ff. ZPO. Förmlich zuzustellen sind gemäss Art. 136 lit. b ZPO u.a. sämtliche Verfügungen und Entscheide, durch die im Rahmen der Prozessleitung der Gang des Verfahrens bestimmt oder eine Verhandlung vorbereitet wird (Julia Gschwend, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 3 zu Art. 136 ZPO). Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung (Art. 138 Abs. 1 ZPO). Eine Zustellung gilt gemäss Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO als erfolgt bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste. Die Begründung eines Prozessrechtsverhältnisses verpflichtet die Parteien, sich nach Treu und Glauben zu verhalten und unter anderem dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Akte zugestellt werden können, welche das Verfahren betreffen (BGE 141 II 429 E. 3.1; 138 III 225 E. 3.1; BGER 6B\_110/2016 v. 27.7.2016 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 142 IV 286; je mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat hinsichtlich der gebotenen Aufmerksamkeitsdauer verschiedentlich einen Zeitraum bis zu einem Jahr seit der letzten verfahrensrechtlichen Handlung der Behörde als vertretbar bezeichnet (BGER 6B\_674/2019 v. 19.9.2019 E. 1.4.3).

### **E. 5.3**

Mit Schreiben des Regionalgerichts Maloja vom 13. Februar 2023 orientierte das Gericht die Berufungsklägerin darüber, dass das GIHA mit Schreiben vom 7. Oktober 2022 das Regionalgericht Maloja über eine erneut gescheiterte Zustellung der Stiftung C. \_\_\_\_\_ informiert habe. Aufgrund der verstrichenen Zeit erhalte die Berufungsklägerin noch einmal Frist bis zum 24. Februar 2023, um sich zu den seit dem 18. April 2022 ergriffenen Massnahmen zur Gewährleistung von Postzustellungen zu äussern. Die Berufungsklägerin holte das Schreiben innert der Abholfrist von sieben Tagen bei der Post nicht ab. Daraufhin erkannte der Einzelrichter am Regionalgericht Maloja mit Entscheid vom 8. März 2023, dass die Berufungsklägerin nach den Vorschriften des Konkurses richterlich aufgelöst werde. Es steht ausser Frage, dass besagtes Schreiben vom 13. Februar 2023 förmlich im Sinne von Art. 138 Abs. 1 ZPO zugestellt werden musste, da es den Gang des Verfahrens bestimmte und im nächsten Schritt der Entscheid der Vorinstanz folg-

### **E. 6**

/ 13 nicht streitiges Organisationsmangelverfahren (Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Stellt das Handelsregisteramt Mängel in der gesetzlich als zwingend vorgeschriebenen Organisation von im Handelsregister eingetragenen Handelsgesellschaften fest, so fordert es die betreffende Rechtseinheit auf, den Mangel zu beheben, und setzt ihr dazu eine Frist (Art. 939 Abs. 1 OR). Wird der Mangel nicht innerhalb der Frist behoben, so überweist es die Angelegenheit dem Gericht (Art. 939 Abs. 2 OR). Dieses ergreift die erforderlichen Massnahmen. Das Handelsregisteramt hat keine Parteistellung und das Organisationsmangelverfahren wird zu einem Einparteienverfahren (Domenig/Gür,

a.a.O., S. 168, 171 ff.). Vorliegend begründete das GIHA die Überweisung der Angelegenheit an das Regionalgericht damit, dass bei der Berufungsklägerin ein Organisationsmangel vorliege, da sie über kein gesetzmässiges Rechtsdomizil mehr verfüge. In der Folge löste das Regionalgericht die Berufungsklägerin richterlich auf und ordnete deren Liquidation an.

3.1. Die Berufungsklägerin moniert, die Vorinstanz sei zu Unrecht von einem fehlenden Rechtsdomizil ausgegangen. Aufgrund der polizeilichen Zustellungen und des Schreibens der Berufungsklägerin vom 18. April 2022 sei der Vorinstanz klar gewesen, dass es einzig daran gemangelt habe, dass eingeschriebene Post nicht regelmässig abgeholt worden sei. Die per A-Post Plus im Briefkasten der Berufungsklägerin deponierten Sendungen seien gemäss Sendungsverfolgung zugestellt worden. Damit sei erwiesen, dass Postsendungen der Berufungsklägerin grundsätzlich an ihrem Domizil hätten zugestellt werden können (act. A.1 Rz. 14).

3.2. Als Rechtsdomizil gilt die Adresse, unter der die Rechtseinheit an ihrem Sitz erreicht werden kann (Art. 2 lit. b der Handelsregisterverordnung [HRegV]). Dabei kann es sich um die eigene Adresse der Rechtseinheit oder die Adresse eines Domizilhalters (c/o-Adresse) handeln. Sowohl an der eigenen Adresse der Rechtseinheit als auch an der Adresse eines Domizilhalters muss ein administratives Leistungsangebot gewährleistet sein. Dieses umfasst namentlich die physische Entgegennahme von Urkunden und Mitteilungen durch eine natürliche Person (Adrian Tagmann/Florian Zihler, Sitz, Rechtsdomizil und weitere Adresse – Kritik an einem Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 27. März 2012, in: RE-PRAX 2/2012 S. 48, 53 ff.; Christian Champeaux, in: Siffert/Turin [Hrsg.], Handelsregisterverordnung [HRegV], Stämpflis Handkommentar, Bern 2013, N 11, 17 und 20 zu Art. 117 HRegV; Nicholas Turin, in: Siffert/Turin [Hrsg.], Handelsregisterverordnung [HRegV], Stämpflis Handkommentar, Bern 2013, N 10 zu Art. 2 HRegV). Ein blosser Briefkasten oder ein Postfach genügen diesen Anforderungen nicht.

### **E. 6.1**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die vorinstanzliche Schlussfolgerung nicht zu beanstanden ist, wonach bei der Berufungsklägerin mangels eines gültigen Domizils ein Organisationsmangel vorliege respektive vorlag. Die Berufungsklägerin macht indes geltend, sie habe in der Zwischenzeit weitere Massnahmen getroffen, um ihre postalische Erreichbarkeit zu verbessern. Die Post werde vorerst an E.\_\_\_\_\_ umgeleitet, welche bei der Post in Sils i.E. arbeite. Damit sei sichergestellt, dass auch eingeschriebene Sendungen abgeholt würden. Der Umleitungsauftrag vom 17. April 2023 werde als echtes Novum zu den Akten gegeben (act. A.1 Rz. 19).

### **E. 6.2**

Bei diesen Vorbringen handelt es sich um neue Tatsachenbehauptungen und ein neues Beweismittel. Solche sind im Berufungsverfahren nur zulässig, wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt vor erster Instanz nicht vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Der Postumleitungsauftrag und die neuen Eintragungen im Handelsregister sind zwar erst nach dem vorinstanzlichen Urteil entstanden, doch hing deren Entstehung einzig vom Willen der Berufungsklägerin ab, sodass sie nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als sogenannte unechte Potestativ-Novellen zu qualifizieren sind. Als solche könnten sie im Berufungsverfahren zum Vornherein nur dann noch Berücksichtigung finden, wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt im Sinne von Art. 229 Abs. 1 lit. b ZPO nicht bereits im vor-

### **E. 6.3**

Indes reichte das Regionalgericht Maloja am 3. Mai 2023 ein Schreiben des GIHA vom 24. April 2023 samt aktuellem Handelsregisterauszug der Berufungsklägerin vom 27. April 2023 zu den Akten (vgl. act. D.4). Gemäss letzterem wurde der Sitz der Gesellschaft am 24. April 2023 neu eingetragen und am 27. April 2023 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlicht. Mit seinem Schreiben bestätigt das GIHA, dass die Berufungsklägerin den rechtmässigen Zustand wiederhergestellt habe. Das Bundesgericht behandelt Eintragungen im Handelsregister mit deren Veröffentlichung im SHAB als notorisch. Sie können dementsprechend von Amtes wegen berücksichtigt werden (BGer 5C.219/2006 v. 16.4.2007 E. 3.4; vgl. auch BGE 139 III 293 E. 3.3; OGer ZH LF220027 v. 10.5.2022 E. 4.4). Aufgrund der Notorietät von Eintragungen im Handelsregister kann die inzwischen erfolgte Behebung des Mangels im vorliegenden Berufungsverfahren – trotz des an sich strengen Novenverbots – berücksichtigt werden. Eine entsprechende Sachverhaltsergänzung von Amtes wegen drängt sich hier geradezu auf, zumal es sich beim nicht streitigen Organisationsmangelverfahren um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt (Domenig/Gür, a.a.O. S. 172), mithin keine in ihren Interessen betroffene Gegenpartei vorhanden ist, nach Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes kein Interesse der Öffentlichkeit oder der Gläubiger der Berufungsklägerin an einer Auflösung derselben mehr besteht und dies auch aus ökonomischer Sicht nicht als sinnvoll erscheint. Da – wie aus dem Handelsregister des Kantons Graubünden hervorgeht – der Mangel, welcher zur Anordnung der gerichtlichen Auflösung und Liquidation der Berufungsklägerin geführt hat, inzwischen behoben wurde (act. D.4), sind aus heutiger Sicht die Voraussetzungen für diese Anordnung nicht mehr gegeben. Insbesondere erscheint die einschneidende und als ultima ratio vorgesehene Möglichkeit der gerichtlichen Auflösung und Liquidation unter Berücksichtigung der seit Erlass des vorinstanzlichen Entscheids entstandenen neuen Tatsachen nicht mehr verhältnismässig. Aus diesen Gründen ist das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und das Organisationsmangelverfahren ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

## **E. 7**

/ 13 Unzulässig sind auch fiktive Adressen, bei denen die Erreichbarkeit lediglich durch eine postalische Umleitung von Briefsendungen an eine Postfachadresse sichergestellt wird (Michael Gwelessiani, in: Meisterhans/Gwelessiani [Hrsg.], Praxis-kommentar zur Handelsregisterverordnung, 4. Aufl., Zürich 2021, N 17 zu Art. 2 HRegV und N 500 zu Art. 117 HRegV). Das Rechtsdomizil erfüllt im Rechts- und Wirtschaftsverkehr eine zentrale Funktion. Das Fehlen eines Rechtsdomizils oder eines Domizilhalters ist als Mangel in der gesetzlich zwingenden Organisation im Sinne von Art. 939 Abs. 1 OR zu qualifizieren (BGer 4A\_75/2017 v. 22.5.2017 E. 3.5). 3.3. Entgegen der Ansicht der Berufungsklägerin ist die vorinstanzliche Schlussfolgerung, wonach mangels eines genügenden Rechtsdomizils ein Organisationsmangel vorlag, nicht zu beanstanden. Es sind gegen zehn erfolglose Zustellversuche aktenkundig. Wie die Vorinstanz zu Recht anführt, handelt es sich dabei nur um die bekannten Versuche und tatsächlich dürften noch mehr Sendungen die Berufungsklägerin nicht erreicht haben. Allein die aufgeführten Fälle, bei denen die Erreichbarkeit nachgewiesenermassen nicht gewährleistet war, bestätigen, dass bei der Berufungsklägerin offensichtlich ein Organisationsmangel im Sinne von Art. 939 Abs. 1 OR vorlag. Wie dargelegt, gilt als Rechtsdomizil die Adresse, unter der die Rechtseinheit an ihrem Sitz tatsächlich erreicht werden kann (Art. 2 lit. b HRegV). Dies war vorliegend offensichtlich nicht gewährleistet. Was die Berufungsklägerin zu ihren Gunsten davon ableiten will, dass angeblich nur eingeschriebene Sendungen nicht abgeholt worden seien

und ansonsten Postsendungen an ihrem Domizil hätten zugestellt werden können, leuchtet nicht ein. Zunächst handelt es sich dabei um eine unzulässige neue Tatsachenbehauptung. Es wurde weder dargelegt noch ist nachvollziehbar, inwiefern diese nicht bereits im vorinstanzlichen Verfahren hätte eingebracht werden können (vgl. Art. 317 ZPO). Im Weiteren versteht es sich von selbst, dass die Gesellschaft auch und gerade mittels eingeschriebenen Sendungen an ihrem Rechtsdomizil erreichbar sein muss. Dabei handelt es sich um eine im Rechts- und Wirtschaftsverkehr gebräuchliche und bedeutsame Zustellungsart, die insbesondere bei wichtigen Sendungen Anwendung findet. 4.1. Die Berufungsklägerin führt sodann aus, die Vorinstanz habe die Berufungsklägerin mit Schreiben vom 20. Januar 2022 aufgefordert, Massnahmen zu treffen. Mit Schreiben vom 18. April 2022 habe sie das Regionalgericht darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihr Geschäftsführer unter schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen leide und Massnahmen treffen werde, um Postzustellungen künftiger zu gewährleisten. Am 22. April 2022 habe sie eine Postvollmacht an E. \_\_\_\_\_

### **E. 7.1**

Beim nicht streitigen Organisationsmangelverfahren, das vom Handelsregisteramt gestützt auf Art. 939 OR an das Gericht überwiesen wird, handelt es sich um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Domenig/Gür, a.a.O., S. 172). Bei den Kostenverteilungsgrundsätzen nach Art. 106 f. ZPO wird die frei-

### **E. 7.2**

Vorliegend überwies das GIHA die Angelegenheit zu Recht an das Regionalgericht. Die Berufungsklägerin hat das erst- und zweitinstanzliche Verfahren durch wiederholte Versäumnisse veranlasst. Deshalb sind die Gerichtskosten für beide Verfahren gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO der Berufungsklägerin aufzuerlegen, obwohl das vorinstanzliche Urteil letztlich aufgehoben wird (vgl. auch KGer GR ZK2 17 42 v. 10.1.2018, ZK2 17 43 v. 10.1.2018 sowie ZK2 17 44 v. 17.1.2018). Die von der Vorinstanz auf CHF 1'000.00 festgesetzte Entscheidungsbühe für das erstinstanzliche Verfahren ist angemessen und deren Höhe wurde von der Berufungsklägerin nicht beanstandet. Die Entscheidungsbühe für das Berufungsverfahren wird in Anwendung von Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 VGZ (BR 320.210) auf CHF 1'000.00 festgesetzt und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Parteientschädigungen sind bei diesem Prozessausgang für beide Instanzen nicht zuzusprechen.

### **E. 8**

/ 13 erteilt. Weshalb das Regionalgericht das Verfahren nicht unmittelbar darauf abgeschrieben habe, sei nicht ersichtlich. Am 3. Oktober 2022 habe die Stiftung C. \_\_\_\_\_ ein Standardschreiben an das GIHA versandt, woraus hervorgehe, dass eine einzige Sendung nicht zustellbar gewesen sei, wobei nicht einmal das Versanddatum genannt werde. Alle anderen unzustellbaren Sendungen würden den Zeitraum vor der Vollmachterteilung an E. \_\_\_\_\_ betreffen. Danach sei ein einziges weiteres Schreiben des Regionalgerichts Maloja vom 13. Februar 2023 nicht abgeholt worden. Dieses sei nur deswegen notwendig geworden, weil die Vorinstanz es versäumt habe, rechtzeitig einen Entscheid in der Sache zu fällen. Im Ergebnis habe die Vorinstanz den Liquidationsentscheid somit nicht zufolge eines fehlenden Domizils getroffen, sondern allein deshalb, weil eine bis zwei eingeschriebene Sendungen nicht abgeholt worden seien. Dies stelle keinen Liquidationsgrund dar (act. A.1 Rz. 8 f., 15 ff.). 4.2. Die Berufungsklägerin verkennt

offensichtlich die tatsächlichen Gegebenheiten. Wie dargelegt, waren vor den von der Berufungsklägerin getroffenen Massnahmen bereits gegen 10 vergebliche Zustellversuche aktenkundig. Die getroffenen Massnahmen bestanden gemäss Darstellung der Berufungsklägerin in der am 22. April 2022 erteilten Postvollmacht an E.\_\_\_\_\_ (act. A.1 Rz. 8 f.; RG act. III.6). Das Schreiben des GIHA vom 7. Oktober 2022 belegt, dass auch nach der Vollmachterteilung an E.\_\_\_\_\_ mindestens zwei Sendungen der Stiftung C.\_\_\_\_\_ nicht zustellbar waren (RG act. V.8.1-2). Zudem wurde unbestrittenermassen auch die eingeschriebene Sendung des Regionalgerichts Maloja vom 13. Februar 2023 von der Berufungsklägerin nicht abgeholt (RG act. V.10). Damit wurde zur Genüge nachgewiesen, dass auch nach der eingeleiteten Massnahme die Erreichbarkeit der Berufungsklägerin nicht gewährleistet war. Dabei ist es völlig unerheblich, aus welchem Grund das Schreiben des Regionalgerichts erforderlichlich wurde und ob die Berufungsklägerin mit der Zustellung von Gerichtssendungen hat rechnen müssen. Dies ist allenfalls für die Zustellfiktion nach Art. 138 ZPO von Relevanz (vgl. dazu nachfolgend E. 5.1 f.), nicht aber für die Frage des rechtsgenügenden Rechtsdomizils, an welchem die tatsächliche Erreichbarkeit jederzeit gewährleistet sein muss. Eine im Geschäftsverkehr tätige GmbH hat unabhängig von laufenden Gerichtsverfahren dafür zu sorgen, dass sie an ihrem Rechtsdomizil erreichbar ist und dort Postsendungen entgegengenommen werden. Dies war vorliegend offensichtlich auch nach der getroffenen Massnahme nicht der Fall.

#### **E. 9**

/ 13 Der Verfahrensunterbruch sei zu diesem Zeitpunkt derart lang gewesen, dass die Berufungsklägerin nicht mehr mit Zustellungen der Vorinstanz habe rechnen müssen. Es hätten weitere Zustellversuche per A-Post, mittels polizeilicher Zustellung oder öffentlicher Publikation erfolgen müssen. Mit dieser Vorgehensweise habe die Vorinstanz das rechtliche Gehör verletzt (act. A.1 Rz. 16).

#### **E. 10**

/ 13 te, die Berufungsklägerin aufzulösen. Dementsprechend wurde das Schreiben per eingeschriebener Post zugestellt. Die Berufungsklägerin befand sich nach wie vor in einem Prozessrechtsverhältnis und musste mit Zustellungen des Regionalgerichts rechnen. Die letzte Korrespondenz des Gerichts lag rund 10 Monate zurück, was innerhalb der gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gebotenen Aufmerksamkeitdauer liegt. Damit gelangte die Zustellfiktion zur Anwendung. Gemäss Ausführungen der Berufungsklägerin (act. A.1, S.4), litt ihr Geschäftsführer zu jenem Zeitpunkt an einer Lungenentzündung, und er sei vorübergehend nicht erreichbar gewesen. E.\_\_\_\_\_ sei nicht erneut involviert worden, zumal der Geschäftsführer die Postverarbeitung zuvor wieder selbst in die Hand genommen habe. Auch diese, im Übrigen unbewiesen gebliebenen Ausführungen ändern nichts an der Rechtslage. Die Berufungsklägerin hätte sich aufgrund des laufenden Verfahrens entsprechend organisieren müssen, um die Entgegennahme von Gerichtssendungen sicherzustellen. Aufgrund der zur Anwendung gelangenden Zustellfiktion von Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Schreiben vom 13. Februar 2023 lediglich per eingeschriebener Post versandte. Weitere Zustellversuche waren nicht mehr erforderlich. Das rechtliche Gehör der Berufungsklägerin wurde demnach nicht verletzt.

#### **E. 11**

/ 13 instanzlichen Verfahren hätten beigebracht werden können (BGer 4A\_583/2019 v. 19.8.2020 E. 5.3; OGer ZH LF220027 v. 10.5.2022 E. 4.3). Letzteres macht die Berufungsklägerin nicht geltend.

#### **E. 12**

/ 13 willige Gerichtsbarkeit nicht ausdrücklich erwähnt. Eine Kostenverteilung nach dem Ausgang des Verfahrens erscheint hier nicht sachgerecht, weswegen die Kosten grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip im Sinne von Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO aufzuerlegen sind (KGer GR ZK2 22 16 v. 10.5.2022 E. 3.1 und OGer ZH NQ120017 v. 21.8.2021 E. 4). Soweit die Überweisung durch das Handelsregisteramt zu Recht erfolgte, trägt die betroffene Gesellschaft die Kosten. Andernfalls sind die Prozesskosten dem Kanton aufzuerlegen, zumal das GIHA nicht Verfahrenspartei ist, weshalb ihm keine Prozesskosten auferlegt werden können (Domenig/Gür, a.a.O., S. 178).

#### **E. 13**

/ 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.